



## Erläuterungen des Regierungsrats zum Rosa Blatt betreffend Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

12. März 2013

### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat formulierte im **Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung** vom 14. Juni 2011 unter Punkt 6 folgende Bemerkung:

„Sofern wieder auf das Antragsverfahren umgestellt wird, hat der Regierungsrat eine Vorlage auszuarbeiten, welche von einer Gesamtbetrachtung von ledigen jungen Erwachsenen in Ausbildung ausgeht. Begründen diese einen eigenen Wohnsitz oder einen durch die Ausbildung bedingten auswärtigen Wochenaufenthalt, sollen sie weiterhin einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wie auch, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommen.“

Die *kantonsrätliche Kommission Krankenversicherungsgesetz - Prämienverbilligung* stellte dazu einen Änderungsantrag: „Junge Erwachsene in Ausbildung haben weiterhin einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die heutige Lösung ist beizubehalten und auf die Ausarbeitung einer Vorlage durch den Regierungsrat ist zu verzichten.“

Der *Kantonsrat* folgte an seiner Sitzung vom 29. September 2011 dem Antrag der Kommission nicht und stützte den Antrag des Regierungsrats.

Im **Vernehmlassungsverfahren** zu einer Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 vom 3. Juli 2012  *fand der Entscheid des Kantonsrats* in den **Erläuterungen** versehentlich *nicht Eingang*. Es wurde eine Vorlage erarbeitet, die allen jungen Erwachsenen einen eigenständigen Anspruch auf IPV gewährt. Es wurde dazu Eckwert 3 wie folgt vorgeschlagen:

*„Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als 25 000 Franken verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent.“*

Im Rahmen der **Vernehmlassung** wurde dies von keiner teilnehmenden Gruppe erkannt. Zwar erwähnten einige Teilnehmenden, dass sie bei jungen Erwachsenen in Ausbildung einen Gesamtanspruch der Familie befürworten würden. Es wurde jedoch nicht geltend gemacht, dass der Kantonsrat einen entsprechenden Entscheid gefasst hat.

*Auszug aus den Vernehmlassungsantworten:*

*Sind Sie damit einverstanden, dass junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als 25 000 Franken verfügen, mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent (Mindestanspruch) erhalten?*

JA: 11 (Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, CSP, CVP, FDP, SP, SVP, Ausgleichskasse)

NEIN: 2 (Alpnach, Sarnen)

ENTHALTUNG: avenir social

*Alpnach: Auch bei jungen Erwachsenen in Ausbildung sollte grundsätzlich der Gesamtanspruch der Familie, d.h. auch die Einkünfte und das Vermögen der unterstützungspflichtigen Eltern, berücksichtigt werden. Die Eltern sind gemäss Art. 276 und 277 ZGB für ihre Kinder in Ausbildung unterhaltspflichtig. Es sollte nicht sein, dass nach dem Giesskannenprinzip auch Familien mit sehr hohen Einkommen und Vermögen Prämienverbilligung erhalten.*

*Sarnen: Analog Alpnach.*

*CSP: Wenn die jungen Erwachsenen zu Hause wohnen, sollten sie mit den Eltern eingeschätzt werden. Junge Erwachsene in 2. Ausbildung sollten immer alleine eingeschätzt werden.*

*CVP: Besteht keine fixe Bundesvorgabe?*

*SP: Nur, wenn das anrechenbare Einkommen der ganzen Familie ebenfalls in die Berechnung einbezogen wird.*

*SVP: Präzisierung einfügen: „von 50 Prozent der kantonalen Richtprämien erhalten.“*

*ILZ: Das Einkommen von Jungen Erwachsenen in Ausbildung (JEWiA) kann u.U. nicht eindeutig bestimmt werden. Bsp. Ehepaar mit einem Partner im Altersbereich JEWiA. Nicht alle Steuererklärungs-ziffern können entsprechend aufgeteilt werden. Separate Verfügung notwendig*

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten entschied der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Version der Erläuterungen festzuhalten. Der Eckwert 3 floss unverändert in die **Botschaft** des Regierungsrates zu einer Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 vom 4. Dezember 2012 ein.

## 2. Rosa Blatt

Der Regierungsrat beantragt dem Entscheid des Kantonsrats vom 29. September 2011 nachzukommen. Mittels rosa Blatt verabschiedete er an der Regierungsratssitzung vom 12. März 2013 einen entsprechenden Antrag für die Kantonsratssitzung vom 14. März 2013.

Der **Umsetzung von Punkt 6 des Wirkungsberichts** kann durch den neuen Art. 6 Abs. 4 entsprechen werden.

### **Weiter gilt es Art. 7 Abs. 2 anzupassen:**

Die Kommission Krankenversicherungsgesetz - Prämienverbilligung beantragt das anrechenbare Einkommen für Familien mit minderjährigen Kindern um 20 000 Franken zu erhöhen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren. Familien mit jungen Erwachsenen in Ausbildung würden aufgrund der Volljährigkeit nicht unter die von der Kommission beantragte Erhöhung fallen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, auch diese Familien in Art. 7 Abs. 2 zu integrieren. Ansonsten hätten die Familien ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer Kinder in Erstausbildung abrupte Prämienverbilligungseinbussen zu verkraften. Ohne Anpassung von Art. 7 Abs. 2 würden bei Familien mit einer Gesamtbetrachtung wieder die von der Kommission bemängelten Schwelleneffekte entstehen.

**Wichtig!** Eine Gesamtbetrachtung der jungen Erwachsenen mit der Familie ist nur möglich, wenn das Antragsverfahren eingeführt wird.

Denn bei einem automatischen Verfahren und einer Gesamtbetrachtung wäre wie folgt vorzugehen: Das automatische Verfahren könnte nur für die Erwachsenen eingeführt werden. Die jungen Erwachsenen wären von der automatischen Veranlagung auszunehmen und in einem Antragssystem abzuwickeln. Eine Unterscheidung, dass nur junge Erwachsene in Ausbildung einen Antrag stellen müssen und die übrigen jungen Erwachsenen nicht, führt zu unrichtigen Veranlagungen. Denn nicht alle Personen erbringen rechtzeitig den Hinweis auf die Erstausbildung. Es würden diejenigen Personen bestraft, welche rechtzeitig den Nachweis der Erstausbildung einreichen. Wird im Nachhinein festgestellt, dass Personen sich in der Erstausbildung befinden, müsste die automatische Verfügung korrigiert und das Geld zurückgefordert werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

**Prämienverbilligungsbeiträge:** Es wird geschätzt, dass pro Jahr rund 850 Personen in der Erstausbildung sind. Geht man davon aus, dass sich davon rund 300 Personen im auswärtigen Studium befinden, kann – gemessen an der Einkommensstruktur des Jahres 2011 - mit einer Minderausgabe für diese Anspruchsgruppe von 200 000 bis 300 000 Franken gerechnet werden. Dieses Geld würde für Personen mit einer höheren Bedürftigkeit eingesetzt werden.

Bei einem Ehepaar mit einem jungen Erwachsenen in Erstausbildung reduziert sich die Prämienverbilligung bei einem Selbstbehalt von 9,5 Prozent aber erst ab einem anrechenbaren Einkommen von 62 000 Franken. Somit ergibt sich lediglich in den oberen und höheren Einkommen eine Minderausgabe für diese Anspruchsgruppen. Bei den unteren und mittleren Einkommen bleibt die Gesamtbetrachtung neutral und wirkt sich nicht auf die Höhe der Prämienverbilligung aus, d.h. sie erhalten nicht weniger Individuelle Prämienverbilligung. Gemäss Einkommensstruktur des Jahres 2011 befinden sich 81 Prozent der Prämienverbilligungsbezügerinnen und –bezüger in den unteren und mittleren Einkommensstufen. Nur 19 Prozent der Bezügerinnen und –bezüger gehören den oberen Einkommensstufen an.

**Personalkosten:** Bei einer Gesamtbetrachtung müssten die Einkommen der Eltern und jungen Erwachsenen manuell berechnet werden. Eine automatische Berechnung ist ausgeschlossen. Dadurch ergeben sich Mehraufwendungen von mindestens einer Stunde für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens. Zusätzlich müssen auch die jungen Erwachsenen mit auswärtigem Wochenaufenthalt speziell geprüft werden. Der Personalaufwand schlägt sich mit mindestens 30 bis 40 Prozent nieder.